



Lehrstuhl für öffentliche Verwaltung,  
Stadt- und Regionalpolitik  
Gebäude GD 2/267  
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

PROF. DR. JÖRG BOGUMIL  
Fon +49 (0)234 32-27805/ Sekr. 28706  
joerg.bogumil@rub.de  
www.rub.de/regionalpolitik

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/2566  
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
NRW am 15.3.2023  
„Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung in Nordrhein-Westfalen  
umsetzen!“**

Der Antrag der FDP-Fraktion thematisiert ein wichtiges Zukunftsthema bei der Umgestaltung und Erneuerung wichtiger Infrastrukturen in Deutschland und NRW, die Notwendigkeit die Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen. Bezüglich dieses Zieles gibt es mittlerweile weitgehend Einigkeit zwischen den Fraktionen der CDU, Grünen, SPD und FDP (siehe hierzu auch die Koalitionsvereinbarung der jetzigen Landesregierung, S. 24-27 sowie die Koalitionsvereinbarung der jetzigen Bundesregierung, S. 10-12). Diese *neue parteiübergreifende Dynamik* in der Diskussion um Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren erklärt sich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Beschleunigung der Energiewende auch angesichts des Ukrainekrieges und immer häufigerer Naturkatastrophen in Folge des Klimawandels sowie den Problemen bei großen Verkehrs(reparatur)projekten oder anderen Infrastrukturmaßnahmen (Stromtrassen, Schienen, Wohnungsbau). Zudem ist durch das Urteil des BVerfG zum Klimaschutz 2021, welches Infrastrukturvorhaben verfassungsrechtlich besser absichert (Burgi 2022), der Handlungsspielraum der Akteure erweitert worden.<sup>1</sup> Auch von Seiten der EU erhöht sich der Druck durch die Handlungsrichtlinien der unter dem Begriff „Green Deal“ zusammengefassten Regelungspakete (vgl. Burgi 2021). Die EU hat, vor dem Hintergrund der Ukraine-Russland-Krise, eine deutliche Beschleunigung von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau erneuerbarer Energien versprochen (vgl. EU-Notfallverordnung (EU 2022/2577) zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien vom 22.12.2022).

---

<sup>1</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimabeschluss die sich aus der Schonung künftiger Freiheit ergebende *verfassungsrechtliche Notwendigkeit* betont, den Übergang zur Klimaneutralität in der Praxis „rechtzeitig“ einzuleiten (Leitsatz 4 und Rnr.: 248, 255). Es müssten frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion durch den Gesetzgeber formuliert werden, „die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln“. Das bedeutet, dass das Bundesverfassungsgericht beim Klimaschutz erstmals ein „Recht der zukünftigen Grundrechtsträger auf Rechtzeitigkeit“ bzw. eine damit korrespondierende „Verpflichtung zur Rechtzeitigkeit“ sieht.

Bevor nun insbesondere auf die im Antrag explizit angesprochene Umsetzungsebene bezogen auf NRW (2) eingegangen wird, erfolgen einige allgemeine Anmerkungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren (1).

## 1 Rahmenbedingungen der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Seit fast 30 Jahren wird in Wissenschaft und Praxis über die Beschleunigung von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren diskutiert (vgl. Bogumil/Gerber/Vogel 2022).<sup>2</sup> Bisher gibt es nur begrenzte Erfolge trotz einiger gesetzlicher Bemühungen insbesondere in den letzten Jahren, z.B. PlanBeschlG 2018, 2020, InvBeschlG 2020, PlanSig 2020, MgvG 2020, mit denen vor allem im Verkehrsbereich z.B. Regelungen zur Verschlankung von Planungsverfahren für Ersatzneubauten, zur Erprobung einer Genehmigung per Gesetzesbeschluss anstatt eines Planfeststellungsverfahrens in ausgewählten Pilotprojekten, zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn und zur Möglichkeit der Einreichung von digitalen Antragsgrundlagen geschaffen wurden. Insbesondere der vorzeitige Maßnahmenbeginn (Beginn mit Bau und Teilmaßnahmen bereits vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens) wurde viel diskutiert, wird aber in der Praxis kaum genutzt. Gründe liegen in unklaren Definitionen und darin, dass beim Scheitern des Planfeststellungsverfahrens der Ursprungszustand wiederherzustellen ist (Röhl 2020).

Festzuhalten ist hier, dass sowohl die frühere Bundesregierung als auch die früheren Landesregierungen die oben angesprochenen Problemlagen insbesondere bezogen auf den Bereich der Energiewende (aber auch bezogen auf die andere Planungsverfahren) *lange Zeit stark vernachlässigt* haben. Vielfältige Ankündigungen und begrenzte Gesetzesinitiativen haben bisher zu wenig Praxisveränderungen geführt mit der Folge, dass sowohl der Ausbau der Solarenergie als auch der Windenergie erheblich ins Stocken geraten ist, auch in NRW. Aber auch die Verfahren im Verkehrsbereich sind nach wie vor sehr lang.

Ein Hintergrund für die Problemlagen ist neben der Vernachlässigung der Energiewende auch, dass es vielfach keine einfachen Lösungen gibt, sondern ein komplexes Ursachenbündel für die langen Verfahrensdauern verantwortlich ist. Von daher muss auf verschiedenen Ebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen) und an verschiedenen Stellen (z.B. Fachplanungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Digitalisierung) angesetzt werden. Sinnvoll ist auch zwischen Sofortmaßnahmen und mittel- bis langfristige Maßnahmen, die auch den europäischen Rechtsrahmen betreffen, zu unterscheiden (vgl. hierzu Burgi 2020). Planungs- und Genehmigungsverfahren sind sehr komplex, beinhalten umfangreiche Kommunikationsbeziehungen und sorgfältige Dokumentationsregeln. All dies findet im Moment in der Regel mit hohem Aufwand analog (!) statt. Die Geschichten über

---

<sup>2</sup> Zu berücksichtigen ist zudem der oft zweistufige Zulassungsprozess für Infrastrukturprojekte in Deutschland. In der Regel bedarf es zunächst eines Raumordnungsverfahren, in dem überprüft wird, ob die geplanten Nutzungen mit den Zielen der Raumordnung und Regionalplanung übereinstimmen, ob also z.B. Windkraftanlagen in dem Gebiet planungsrechtlich überhaupt zugelassen sind. Wenn dies geregelt ist, wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder am Beispiel von Windkraftanlagen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der konkrete Plan oder das Projekt im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens überprüft und rechtswirksam genehmigt. Beide Verfahrensstränge, Raumordnungsverfahren als auch Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren sind zu beschleunigen.

zu transportierende Aktenberge sind hinlänglich bekannt. Hier wird deutlich, welches Beschleunigungspotential in der Digitalisierung der Verfahren liegt (vgl. weiter unten).

Wichtig ist es zudem bei der Beschleunigung von Verfahren zudem verschiedene Phasen und Prozesse zu berücksichtigen, wie:

- Antragstellung
- Bekanntmachung
- Konsultation
- Beteiligung Träger öffentlicher Belange
- Koordination der beteiligten Behörden
- Auslegung der Beschlüsse
- Gerichtsverfahren.

Immer wieder auftauchende Grundsatzfragen sind:

- Wie kann das Spannungsfeld zwischen der Öffentlichkeits- bzw. Betroffenenbeteiligung und der Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren besser austariert werden?
- Wie kann im Bereich der Windkraftanlagen das Spannungsverhältnis zwischen Biodiversität (Natur- und Artenschutz) und Klimaschutz besser austariert werden?
- Wie kann die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden verbessert werden?
- Wie können Gerichtsverfahren beschleunigt werden?

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit unter bestimmten Bedingungen den Geltungsbereich von Planfeststellungsverfahren einzuschränken und stattdessen einfachere Verfahren wie Planungsgenehmigung an die Stelle eines Planfeststellungsverfahrens treten zu lassen. Bei einer Planungsgenehmigung entfällt, im Gegensatz zu einem Planfeststellungsverfahren, die Verpflichtung zu einem Anhörungsverfahren.

Insgesamt gibt es eine Vielzahl von Instrumenten zur Verfahrensbeschleunigung, auf die zurückgegriffen werden kann, wie

- die Konzentration auf wichtige Verfahrensschritte und Prüfungen
- der Verzicht auf Erörterungstermine, soweit nicht gesetzlich vorgegeben
- Standardisierung durch Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, die einheitliche Anforderungen an Antragsunterlagen und einheitliche Musterbescheide beinhalten
- frühzeitige Abstimmung mit Antragstellern und Trägern öffentlicher Belange vor Antragsstellung
- klare Zeitpläne und Monitoring
- verkürzte Fristen für Beteiligung von Behörden, Verbände und Öffentlichkeit mit entsprechenden Fiktionen
- angemessene Personalausstattung - auch durch externe Experten
- konsequente Digitalisierung aller Verfahrensschritte einschl. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Auswertung der vorgetragenen Belange.

Die neue Bundesregierung hat im letzten Jahr nun insbesondere im Bereich der Energiewende bereits zahlreiche neue Maßnahmen umgesetzt bzw. in die Wege geleitet (vgl. auch <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/beschleunigungsmassnahmen-des-bmwk-zum-erneuerbaren-ausbau.html>).

- § 2 EEG sieht nun vor: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im *überragenden öffentlichen Interesse* und dienen der *öffentlichen Sicherheit*.“
- Das *Windenergieflächenbedarfsgesetz* (*WindBG*) (Inkrafttreten 1.2.2023) macht mehr Flächen für die Windenergie an Land verfügbar, indem es u.a. den Ländern verbindliche Flächenziele vorgibt. Die Umsetzung der Flächenziele erfolgt in den bestehenden Planungsstrukturen der einzelnen Länder. Werden die Flächenziele verfehlt, können Anlagen auch außerhalb ausgewiesener Flächen im gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich und damit ohne langjährige Planungsverfahren zugelassen werden, so dass für die Länder ein hoher Druck besteht die Flächenziele einzuhalten.
- 2022 ist ebenfalls eine *Novelle des WindSeeG* zur Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windparks und der Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt, welche die Verfahrenszeiten z. T. um Jahre verkürzen sollen.
- Als Teil des „Osterpaketes“ 2022 sind Anpassungen im *Bundesbedarfsplangesetz*, *Energiewirtschaftsgesetz*, *Netzausbaubeschleunigungsgesetz* und der *Verwaltungsgerichtsordnung* erfolgt, um Verfahren für den *Stromnetzausbau* zu verkürzen. Durch die Stärkung des Bündelungsgebots und die Ermittlung von Präferenzräumen kann in weiterem Umfang auf die Bundesfachplanung verzichtet werden. Dadurch können bei betroffenen Vorhaben bis zu 30 Monate eingespart werden. Verteilernetze der Hochspannungsebene (110 kV) liegen nun im *überragenden öffentlichen Interesse* und dienen der *öffentlichen Sicherheit*. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Interessen.
- Auch die geplante *Umsetzung der EU Notfallverordnung zur Beschleunigung des Wind- und Netzausbaus*, die die Bundesregierung Ende Januar 2023 beschlossen hat, erleichtert die Verfahren zum Ausbau der Windenergie deutlich, entfällt doch für Gebiete, die bereits eine strategische Umweltprüfung durchlaufen haben, die Pflicht der Umweltverträglichkeits- und der artenschutzrechtlichen Prüfung, ohne dass materielle Standards des Artenschutzes wegfallen.<sup>3</sup> Zudem werden die Dauer der Genehmigungsverfahren bei der Installation von Solarenergieanlagen und Wärmepumpen begrenzt. Es ist damit zu rechnen, dass die neuen Bestimmung Ende März 2023 beschlossen werden.

## 2 Beschleunigungsprozesse in NRW

Auch wenn viele beschleunigungsrechtliche Tatbestände auf Bundesebene verortet sind und dort nun auch verstärkt angegangen werden, wie gerade ausgeführt, müssen gleichfalls auf Landesebene angesichts der generellen Zuständigkeiten für die Einrichtung der Behörden, der Organisation, des Personals, der technischen Infrastruktur und des Beschaffungswesens wichtige Maßnahmen mit hoher Priorität angegangen werden. Insofern ist der im FDP-Antrag erfolgte Hinweis auf die zahlreichen Maßnahmen des Bundes, die auch NRW schnellstmöglich umgesetzt und, wo möglich,

---

<sup>3</sup> Die Betreiber müssen angemessene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchführen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen sie finanzielle Ausgleichs in Artenschutzhilfsprogramme leisten.

konkretisiert werden sollten, richtig. Der geplante Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern thematisiert die vielfältigen Umsetzungsnotwendigkeiten (Entwurfsfassung vom 14.11.2022). Die Länder sind u.a. über diverse Ausführungsgesetze, bei Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, im Breitbau- und Mobilfunkausbau, bei der Digitalisierung sowie durch ihre umfassenden Kompetenzen im Verwaltungsvollzug sehr wichtige Akteure im Bereich von Beschleunigungsmaßnahmen. Diesen Problemlagen muss sich auch das Land NRW stellen und hier gibt es noch einiges zu tun, auch wenn im Bereich Erneuerbare Energien schon erste Maßnahmen erfolgt sind. Da es sich hier um sehr verschiedene Maßnahmenpakete handelt, werden im Folgenden vor allem der *Bereich der Erneuerbaren Energien* und die für alle Verfahren relevante *Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren* betrachtet.

Im Bereich *Erneuerbare Energien* kann bezogen auf die möglichen Maßnahmen auf Landesebene auf die Erfahrungen in Baden-Württemberg zurückgegriffen werden. Hier ist vor 3 Jahren eine Task Force Erneuerbare Energien eingesetzt worden (<https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/task-force-erneuerbare-energien>). Bisher umgesetzte Maßnahmen waren die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, die Einrichtung eines Windkraftsenat VGH, die Einrichtung von Stabsstellen bei Regierungspräsidien, Verfahrensleitfäden für Behörden, Aufbau eines Controllings und Benchmarking, die Vollzugshilfe Auerhuhn sowie eine standardisierte Signifikanzbewertung im BNatSchG, die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten und die Verankerung eines „überragenden öffentlichen Interesse von EE“. Dies soll zu Zeiteinsparungen in der Verfahrensdauer bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen von ca. 3 Jahren von der Idee zur Realisierung geführt haben (vorher sieben Jahre).

Manches davon gibt es auch schon in NRW (Windkraftsenat, einzelne Leitfäden, Abschaffung Widerspruchsverfahren). Allerdings sind noch *einige weitere Maßnahmen erforderlich*, will man das Ziel von 1000 neuen Windrädern in den nächsten fünf Jahren wirklich erreichen. *Generell sollten die Umsetzungsprobleme nicht unterschätzt werden*. Erste Maßnahmen sind im letzten Jahr seitens der Landesregierung erfolgt:

- Mit einer *Anpassung des Landesentwicklungsplans (LEP)* soll das Ziel, zwei Prozent der Flächen für Windenergie bereitzustellen, erreicht werden. Die Lasten sollen sich gleichberechtigt auf die Regionen verteilen. Derzeit befinden sich die Änderungen in der Abstimmung. Zielhorizont für die LEP-Änderung ist Mai 2024.
- Die Landesregierung hat Ende letzten Jahres eine interministerielle *Task Force Windkraftenergie* eingesetzt, die sich um die Optimierung weiterer Maßnahmen kümmern und zeitnah Vorschläge unterbreiten soll. Beteiligt sind das MWIKE, das MHKBD, MUNV, das MLV sowie die Staatskanzlei. Die Leitung obliegt dem MWIKE. Drei Arbeitsgruppen sollen sich mit den Aufgabenbereichen „Planung/Flächenbereitstellung“, „Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“ und „Übergreifende Fragestellungen“ beschäftigen.
- Das Klimaschutz- und Energieministerium hat Ende Dezember 2022 einen *Erlass zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien* in Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt. Künftig können Windenergieanlagen auf geschädigten Waldflächen und in anderen Nadelholzwäldern errichtet werden. Zudem werden im Bereich der Freiflächen-Solarenergie die planerisch möglichen Flächen entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen in Verbindung mit vorhandenen baulichen Nutzungen wie Wirtschaftsgebäuden oder landwirtschaftlichen Bauten vergrößert.



- Mit dem *Windenergie-Paket* von CDU und Grünen aus dem Dezember 2022 soll der pauschale Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohnhäusern sowohl für alle Gemeinden mit rechtskräftigen Windenergie-Konzentrationszonen als auch für das Repowering von Windenergieanlagen<sup>4</sup> in NRW landesweit abgeschafft werden. Künftig soll diese Regel nicht mehr für das Repowering (also den Ersatz älterer gegen modernere, effizientere Windenergieanlagen) gelten und nicht in Windenergiegebieten. Für eine Übergangszeit bis 2024 soll sie noch auf Flächen gelten, die nicht dezidiert als Windenergiegebiet ausgewiesen sind. Hierzu liegt auch ein Gesetzentwurf der SPD vor. Die SPD-Fraktion sieht in pauschalen Mindestabständen von 1.000 Metern ebenfalls ein „wesentliches Hindernis“ für den Ausbau der Windkraft und fordert die sofortige komplette Abschaffung der Regel. Im Februar 2023 fand eine Anhörung im Landtag statt.
- Am 21.2.23 haben die Landesregierung, die Bezirksregierungen und die Kommunen eine *Kooperationsvereinbarung zur Beschleunigung von Genehmigungsprozessen bei Windenergieanlagen* unterschrieben. Vereinbart wurde eine Optimierung und Unterstützung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen innerhalb der bestehenden Zuständigkeiten. Das Modell sieht vor, dass in jedem Regierungsbezirk die Bezirksregierungen und die Kreise/ kreisfreien Städte zur Optimierung, Beschleunigung und Unterstützung von Genehmigungsverfahren eng zusammenarbeiten („Regional-Initiative Wind“). Die Bezirksregierungen sollen die Kreise und kreisfreien Städte in juristischen und fachlichen Fragestellungen beraten und die Genehmigungsverfahren unterstützen. Dazu werden die Bezirksregierungen mit zusätzlichem Personal ausgestattet.
- Das ab dem 1.2.2023 auf Bundesebene geschaffene neue Regelungsregime für den erforderlichen Windenergieausbau (vgl. weiter oben) soll in NRW so schnell wie möglich umgesetzt werden. Dazu hat das MWIKE eine FAQ Sammlung „Windenergieausbau“ vorgelegt (<https://landesplanung.nrw.de/faq-sammlung-windenergieausbau>).

Insbesondere die *Zusammenarbeit von Kommunen und Landesregierung ist wichtig* bezüglich des Ausbaus der Windenergie, da die Kommunen nach wie vor für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständig sind. Die ursprünglich beabsichtigte Kompetenzverlagerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungszuständigkeit auf die Bezirksregierungen hätte aufgrund der organisatorischen Umstellungsprobleme erhebliche Zeitressourcen gekostet. Von daher ist dieses Vorgehen (ähnlich wie in Baden-Württemberg), zunächst auf eine Zuständigkeitsveränderung zu verzichten und stattdessen eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen und den Bezirksregierungen eine Unterstützungs- und Monitoringfunktion zukommen zu lassen aus der Sicht des Gutachters ein sinnvolles Verfahren. Es ist aber in der Umsetzung darauf zu achten, dass die Bezirksregierungen ihre neue Funktion auch wahrnehmen können. Dazu ist es wichtig, dass ähnlich wie in Baden-Württemberg in den Bezirksregierungen einheitlich personell gut ausgestattete *Stabsstellen* für die Beratung, Unterstützung und den Aufbau eines Monitoring der Genehmigungsverfahren geschaffen werden. Stabsstellen sind wichtig, um die Unterstützungs- und Monitoringmaßnahmen organisatorisch im Bereich der Verwaltungsleitung hochrangig zu verankern und fachübergreifend zu agieren.

---

<sup>4</sup> Für das Repowering von Windenergieanlagen tritt eine Änderungsgenehmigung (gemäß § 16b Abs. 1 BImSchG) an die Stelle einer vollständigen Prüfung. Der Prüfungsumfang einer Änderungsgenehmigung wird gesetzlich nicht näher bestimmt. In der Praxis werden u.a. aus Angst vor drohenden Klagen sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen geprüft. Vor diesem Hintergrund sollte der Prüfungsumfang einer Änderungsgenehmigung rechtlich klarstellend festgelegt werden. So könnte die Prüfung zum Beispiel soweit möglich nur auf Anlagenteile beschränkt werden, die geändert werden. So können vollumfängliche, langwierige und teure Prüfungen vermieden werden.

Sollte absehbar sein, dass das Genehmigungsverhalten der Kommunen auch in Zukunft z.T. eher ablehnend und nicht beschleunigungsorientiert ist, ist darüber nachzudenken, künftig doch zu Zuständigkeitsveränderungen zu kommen. Möglicherweise erfolgt hier aber angesichts der veränderten Rahmenbedingungen ein Umdenken, so dass politisch motivierte Haltungen beispielsweise gegen Windkraft, die bislang in die üblichen Abwägungsprozesse einfließen, künftig seltener anzutreffen sind. Insofern hat das Land den Kommunen jetzt einen zweiten Anlauf ermöglicht, in dessen Mittelpunkt jetzt die Beschleunigung des kommunalen Handelns stehen muss. Das Land muss bestmögliche Unterstützung der Kommunen durch Verfahrensregelungen wie Genehmigungsfristen für alle Beteiligte, einen einheitlichen Katalog für Antragsunterlagen, Befristung der Vollständigkeitsprüfung, weitgehende Standardisierung durch Erlasse etc. und Anpassung des materiellen Landesrechts an den neuen Rechtsrahmen von EU und Bund sowie durch konkrete Zielsetzungen und öffentliches Monitoring (digitale Plattform) entsprechenden Planungs- und Umsetzungsdruck und damit auch Planungs- und Umsetzungssicherheit für die Kommunen schaffen.

Im Bereich des Artenschutzes sind die Bemühungen der Bundesregierung zu einer stärkeren *Pauschalierung* bei der Überprüfung der Artenschutzbelange insbesondere im Bereich der Windenergie zu kommen, zu begrüßen. Die bisherigen, auch EU induzierten Regeln, fokussieren stark auf ein *individuelles Tötungsverbot* in einem bestimmten Gebiet unabhängig davon, in welcher Population diese Art insgesamt vorhanden ist. Wenn es aber insgesamt genügend z.B. Seeadler oder Rotmilane gibt, könnte durch Schutzmaßnahmen an anderen Stellen dem Artenschutz durch pauschalere Regelungen im Sinne des Populationsschutzes ausreichend Genüge getan werden, auch wenn es dann in bestimmten Gebieten passieren kann, dass z.B. Vögel durch Windkraftanlagen sterben. Für NRW sollte der Artenschutzleitfaden ebenfalls in Richtung der Bundesregelungen angepasst werden.

Ein weiterer überaus wichtiger Punkt betrifft die *Prüfungspraxis der verschiedenen Verwaltungen* im Bereich Naturschutz, Denkmalschutz u.a. sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene. Insgesamt besteht der Eindruck, dass der Grundsatz des neuen EEG (Vorrang der Erneuerbaren Energien) bei den umsetzenden Verwaltungen in vielen Fällen noch nicht angekommen ist. Hier braucht es den entscheidenden Paradigmenwechsel. Nach wie vor besteht die Tendenz, eher komplexere Prüfungen zu produzieren und dadurch die Verfahren anwachsen zu lassen. Ein Grund liegt in dem in Verwaltung tief verankerten Bedürfnis, sich möglichst umfassend abzusichern. Beispiele sind die Prüfung möglicher Auswirkungen von Windkraft auf seismologische Stationen (Erdbebenmessstationen) oder des Kollisionsrisikos der Grauhammer mit dem Turm (nicht dem Rotor!) einer Windkraftanlage. Im Bereich von Wasserkraftanlagen gibt es Forderungen für potenziell driftende Fischlarven, die mit keinem Rechen aufgefangen werden können, die Anlagen 2-3 Monate während der Driftzeit der Larven stillzulegen. Bei Balkon PV Anlagen werden umfangreiche Erklärungen und Versicherungen verlangt. Im Denkmalschutz gibt es nach wie vor z.T. kleinliche Restriktionen (3 Ziegelreihen Abstand von Ortsgängen, Firsten und Traufen, farbliche Anpassung an die vorhandenen Dachziegel etc.), die die Umsetzung einschränken. In all diesen Bereichen ist es wichtig, dass die neuen gesetzlichen Möglichkeiten in der Verwaltungspraxis auch gelebt werden und nicht immer weitere Verfahrenshindernisse entstehen.

Unstrittig ist, wie bereits oben ausgeführt, dass die konsequente *Nutzung von Möglichkeiten der Digitalisierung* sowohl bei der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Auslegung von Beschlüssen zu erheblichen Beschleunigungseffekten führen

können. Die Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in allen Phasen der Planungs- und Genehmigungsverfahren hat daher oberste Priorität. Allerdings *fehlen hierfür in NRW vielfach technische Voraussetzungen* insbesondere zur Bearbeitung und Weiterleitung digitaler Unterlagen: die Dateigrößen in E-Akten (wenn vorhanden) und Emails sind im Moment begrenzt, großformatige Pläne sind nur mit besonderen Bildschirmen lesbar, nicht überall bestehen Schnittstellen oder gemeinsame Softwarelösungen mit den verschiedenen Behörden und vor allem fehlt eine Cloudlösung für die Landesverwaltung. Die faktische „No-Cloud“-Politik der letzten Landesregierungen war hier nicht hilfreich. Dieser Punkt muss in NRW vorrangig bearbeitet werden, sonst scheitert die Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren an technischen Grundlagen.

Zudem *reicht die Entfristung des PlanSiG insgesamt nicht aus*, da es nur um die Öffentlichkeitsbeteiligung geht. Auch für den Bereich Träger öffentlicher Belange oder digitale Auslegung von Planfeststellungsbeschlüssen müssen umfangreiche gesetzliche Änderungen erfolgen, zum Teil auf Bundesebene und zum Teil auf Landesebene. Wichtig ist die Übertragung von Digitalisierungsmöglichkeiten in die Verwaltungsverfahrensgesetze und die Fachgesetze (vgl. Bogumil/Gerber/Vogel 2022).

Bochum, den 6.3.2023



#### **Verwendete Literatur:**

Bogumil, Jörg, Gerber, Sascha/ Vogel, Hans-Josef 2022: Verwaltung besser machen. Vorschläge aus Wissenschaft und Praxis. ZEFIR-Materialien Band 19, Bochum

Burgi, Martin/Nischwitz, Malin/Zimmermann, Patrick 2022: Beschleunigung bei Planung, Genehmigung und Vergabe. Zehn Thesen für ein ambitioniertes Sofortprogramm- KlimaInfrastruktur und Bundeswehr, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 18. S. 1321-1329

Burgi, Martin 2021: Klimaverwaltungsrecht angesichts BVerfG-Klimabschluss und European Green Deal. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 19, S. 1401-1408.

Röhl, Klaus-Heiner (2020): Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung: Wer macht was in EU, Bund und Ländern? In: IW-Policy-Paper, No. 1/2020. Institut der deutschen Wirtschaft: Köln.